

Kennntnisnahme der Belehrungsbögen

Hiermit bestätige ich durch meine Unterschrift, über folgende Gesetze und Verpflichtungen und Ihre Einhaltung belehrt und über die dienst- und strafrechtlichen Folgen des Verstoßes gegen o.g. Vorschriften in Kenntnis gesetzt worden zu sein:

- Erhebung von Personaldaten
- Verpflichtung und Erläuterung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS GVO)
- Verpflichtung und Vorschriften des Strafgesetzbuches separat
- Pflicht zur frühzeitigen Meldung bei der Agentur für Arbeit
- Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie - KorRL M-V)
- Führungsleitlinien

Die vorstehenden Vorschriften habe ich gelesen und mir eine Kopie für meine Unterlagen gespeichert/ ausgedruckt. Die unterschriebene „Kennntnisnahme der Belehrungsbögen“ wird zu meiner Personalakte genommen.

Gem. § 8 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) bin ich darüber belehrt worden, dass die aufgrund der einzureichenden Unterlagen und im Personalbogen erhobenen Daten mit meiner Kenntnis und Einwilligung erhoben werden dürfen. Der Zweck der Erhebung, die Art und der Umfang der Verarbeitung und der Nutzen sind mir bewusst. Die Möglichkeit der Vorlage von Personalakten oder Auskünften daraus sowie das Recht der Einsichtnahme sind mir bekannt.

Mir ist bekannt, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz gem. § 30 Landesdatenschutzgesetz (LDSG MV) i. V. m. § 24 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) das Kontrollrecht über personenbezogene Daten in Personalakten hat, wenn der/die Betroffene (Bedienstete) der Kontrolle der auf ihn bzw. sie bezogenen Daten im Einzelfall nicht widerspricht.

Darüber hinaus wurde ich belehrt, dass ich unverzüglich nach Aufnahme meiner Tätigkeit verpflichtet bin, mir die Dienstvereinbarungen an der Universität Rostock unter dem Link www.dienstleistungsportal.uni-rostock.de/ (nach Erhalt meiner entsprechenden IT-Zugangsdaten) abzurufen und zu lesen. Für inhaltliche Fragen steht mir das Referat Personalservice zur Verfügung.

Nur für wissenschaftlich Beschäftigte: Nach § 68 Abs. 3 PersVG M-V erfolgt eine personalvertretungsrechtliche Mitbestimmung für die Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher Tätigkeit nur, wenn die betroffenen Beschäftigten dies beantragen. Wenn Sie eine Beteiligung des Personalrates wünschen, zeigen Sie dies bitte rechtzeitig vorher selbständig an.

Vor- und Nachname

Datum, Unterschrift